



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Juni 2019
(OR. en)

10340/19

FISC 291
ECOFIN 631

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9653/19 FISC 275 ECOFIN 516
Betr.:	Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) – Schlussfolgerungen des Rates (14. Juni 2019)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung), die der Rat auf seiner Tagung vom 14. Juni 2019 angenommen hat.

**Schlussfolgerungen des Rates über die Fortschritte
der Gruppe "Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)" während des rumänischen
Vorsitzes**

Hinsichtlich des Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)

1. BEGRÜSST der Rat die Fortschritte, die die Gruppe "Verhaltenskodex" während des rumänischen Vorsitzes erzielt hat und die in ihrem Bericht (Dok. 9652/19 + ADD 1 bis 10) dargelegt sind, insbesondere die im März 2019 erfolgte Überarbeitung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete;
2. ERSUCHT der Rat die Gruppe, ihre Arbeit im Rahmen ihres mehrjährigen Arbeitspakets 2018 fortzusetzen (Dok. 10420/18);
3. BEGRÜSST der Rat die von der Gruppe durchgeführte Überprüfung der Mandate ihrer Untergruppen und BILLIGT deren Umstrukturierung wie im Bericht vorgeschlagen;
4. BILLIGT der Rat die von der Gruppe vereinbarten Bewertungen der Stillhalteverpflichtung und der Rücknahmeverpflichtung und ERSUCHT die Gruppe, die Einhaltung der Stillhalteverpflichtung und die Umsetzung der Rücknahmeverpflichtung weiterhin zu überwachen;
5. NIMMT der Rat mit Befriedigung ZUR KENNTNIS, dass die Angleichung der Patentbox-Regelungen der Mitgliedstaaten entsprechend dem vereinbarten Nexus-Ansatz abgeschlossen wurde;
6. BEGRÜSST der Rat die fortlaufende Überwachung der Umsetzung ihrer früheren Leitlinien durch die Gruppe, wodurch die Auswirkungen des Verhaltenskodex auf die Verfahrensweisen der Mitgliedstaaten verdeutlicht werden;
7. ERSUCHT der Rat die Gruppe, ihre Arbeit hinsichtlich der Ausarbeitung eines Entwurfs von Leitlinien zu Regelungen für die Steuerabzugsfähigkeit von fiktiven Zinsen für Mitgliedstaaten, die eine solche Regelung umsetzen möchten, fortzusetzen;
8. ZEIGT der Rat SICH ERFREUT, dass die Gruppe sich im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Dezember 2015 bzw. vom 6. Dezember 2016 einen Überblick über den Sachstand in Bezug auf Fragen der Verrechnungspreise verschafft hat, und BILLIGT die Schlussfolgerungen, zu denen die Gruppe in diesem Bereich gelangt ist;

9. BEGRÜSST der Rat die wirkungsvollen Interaktionen zwischen dem Vorsitz der Gruppe und Ländern bzw. Gebieten im Rahmen der Vorbereitung der einschlägigen Beschlüsse der Gruppe/des Rates;
10. BILLIGT der Rat die Art und Weise, wie die Gruppe die verfahrensbezogenen und politischen Fragen geregelt hat, die sich im Zuge der Überwachung der Umsetzung der von den Ländern bzw. Gebieten eingegangenen Verpflichtungen ergeben haben;
11. BILLIGT der Rat insbesondere die technischen Leitlinien über kollektive Vermögensanlagen im Zusammenhang mit dem Kriterium 2.2;
12. UNTERSTREICHT der Rat, dass in Bezug auf Länder bzw. Gebiete, die anstelle ihrer alten schädlichen Steuervergünstigungsregelungen schädliche Maßnahmen eingeführt haben, kein Bestandsschutz und weder weitere Verzögerungen noch eine Ersetzung durch Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung akzeptiert werden;
13. BEGRÜSST der Rat die Veröffentlichung der Ergebnisse der Beratungen über alle Maßnahmen, die gemäß den Kriterien 2.1 und 2.2 für die Aufnahme in die EU-Liste geprüft wurden und für die die Rücknahmeverpflichtung vom Rat gebilligt wurde, sowie die umfassenderen Bemühungen der Gruppe um eine Steigerung der Sichtbarkeit und Transparenz des Verfahrens für die Aufnahme in die EU-Liste;
14. FORDERT der Rat die Gruppe AUF, sich in Bezug auf internationale Normen für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich und die Kriterien für die Aufnahme in die Liste um Kohärenz mit der OECD zu bemühen;
15. ERSUCHT der Rat die Gruppe, die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der Länder und Gebiete durch die Länder und Gebiete sowie die Einhaltung des neuen Kriteriums 3.2 für die Aufnahme in die EU-Liste gemäß den vereinbarten Fristen weiterhin zu überwachen;
16. ERSUCHT der Rat die Gruppe, die Beratungen über weitere koordinierte Abwehrmaßnahmen im Steuerbereich gegen nicht kooperative Länder und Gebiete wieder aufzunehmen, und zwar unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach EU-Recht und Völkerrecht;
17. ERSUCHT der Rat die Gruppe, ihm während des finnischen Vorsitzes über ihre Arbeit Bericht zu erstatten.